

Helferstundenordnung des RV-Heidenheim e.V.

Gültig ab 01. Januar 2025

§1 Leistungspflicht

- (1) Aktive Mitglieder des RVH sind im Sinne dieser Helferstundenordnung Mitglieder, die folgende Kriterien erfüllen:
 - a. Besitzen eine aktive Mitgliedschaft im RVH, gemäß Vereinssatzung
 - b. Nutzen die Anlage und die Sportstätten des RVH aktiv zur Bewegung und zur Pflege von in den Stallungen des RVH eingestellten Pferden.
- (2) Jedes aktive Mitglied im Sinne von §1 Abs.1 ist dazu verpflichtet, Helferstunden zu leisten.
- (3) Ausgenommen von den Helferstunden sind:
 - a. Aktive Mitglieder bis einschließlich dem 7. Lebensjahr
 - b. Aktive Mitglieder ab dem 68. Lebensjahr
 - c. Mitglieder des Vorstands, mit der Einschränkung gemäß §1 Abs.4
 - d. Mitglieder des Beirats, mit der Einschränkung gemäß §1 Abs.4
- (4) Mitglieder des Vorstands und des Beirats, die im laufenden Kalenderjahr aus dem Amt scheidern, müssen Helferstunden anteilig leisten. Die anteilig zu leistenden Helferstunden bemessen sich ab dem Datum des Ausscheidens, äquivalent zur Regelung nach §3 Abs.2.
- (5) Die Helferstunden sind innerhalb eines Kalenderjahres zu leisten. Wurden die Helferstunden nicht innerhalb eines Kalenderjahres geleistet, wird der Helferstundenfehlbetrag dem aktiven Mitglied in Rechnung gestellt. Näheres regelt §5.
- (6) Die Definition der leistungsfähigen Arbeiten legt der Vorstand zu Beginn des Kalenderjahres fest und macht diese Bekannt. Legt der Vorstand keine Definition fest, gilt die bekanntgemachte Definition des Vorjahres.

§2 Anzahl zu leistender Helferstunden

- (1) Abhängig des Alters des aktiven Mitglieds, hat dieses unterschiedlich viele Helferstunden zu leisten. Für die Ermittlung des Alters, bzw. Lebensjahr wird das Geburtsjahr des Mitglieds verwendet. In den nachgelagerten Dokumenten befindet sich ein Beispiel.
- (2) Abhängig des Lebensjahrs des aktiven Mitglieds fällt es unter eine der drei folgenden Altersgruppen, mit dem entsprechenden Helferstundenumfang:
 - a. Aktive Mitglieder **ab dem 8. Lebensjahr** entsprechen der Helferkategorie „Kind“ müssen **8 Helferstunden** leisten
 - b. Aktive Mitglieder **ab dem 12. Lebensjahr** entsprechen der Helferkategorie „Jugend“ müssen **16 Helferstunden** leisten

c. Aktive Mitglieder **ab dem 19. Lebensjahr** entsprechen der Helferkategorie „Erwachsen“ müssen **24 Helferstunden** leisten

- (3) Bei einem Vereinseintritt zwischen dem 01.01. und dem 30.11. müssen die Helferstunden im laufenden Kalenderjahr nur anteilig geleistet werden, abhängig vom Monat des Vereinseintritts. Bei einem Vereinseintritt im Dezember müssen keine Helferstunden für das entsprechende Kalenderjahr geleistet werden.

§3 Übertragung von Helferstunden

- (1) Die zu leistenden Helferstunden nach §2 Abs.2 können zwischen aktiven Mitgliedern übertragen werden, die in einem Verwandtschaftsverhältnis des ersten oder zweiten Grades stehen oder sich in einer Lebenspartnerschaft befinden.
- (2) Mitglieder, die nicht aktiv nach §1 Abs.2 sind, und Personen die nicht Mitglieder des RVH sind, können Helferstunden für aktive Mitglieder leisten. Diese Helferstunden sind vorher bei einem Verantwortlichen des RVH anzumelden.

§4 Dokumentation der Helferstunden

- (1) Der Vorstand dokumentiert die erbrachten Helferstunden. Er kann für die Dokumentation Mitglieder beauftragen.
- (2) Die Dokumentation erfolgt über die Software des online-Reitbuchs des Vereins. Der Vorstand kann weitere Dokumentationsarten beschließen, wenn diese der operativen Pflege der Helferstunden dienlich sind.
- (3) Bei Mängeln in der Dokumentation hat das Mitglied den Vorstand oder eines der für die Dokumentation beauftragten Mitglied darüber innerhalb von drei Kalenderwochen, ab dem Leistungsdatum, zu informieren. Das Mitglied hat den Mangel eindeutig zu beweisen.

§5 Abrechnung der Helferstunden

- (1) Am Ende des Kalenderjahres werden die Helferstunden final erfasst.
- (2) Nicht geleistete Helferstunden werden mit jeweils 10€ berechnet. Der entstehende Betrag wird dem aktiven Mitglied in Rechnung gestellt und vom entsprechenden Rechnungskonto eingezogen.
- (3) Helferstunden eines aktiven Mitglieds, die den nötigen Helferstundenumfang nach §2 übersteigen, verfallen am Jahresende.

§6 Abweichende Regelungen

Befreiungen von Helferstunden können im Einzelfall beim Vorstand in Textform beantragt werden. Der Vorstand kann über den Antrag nach Prüfung und Beratung entscheiden und in der Entscheidung von §2 abweichen